



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Winkelstedt. . . . . 195
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2010 . . . . . 195
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes. . . . . 195
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 2011 . . . . . 196
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung) im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Gieseritz, Wieblitz, Jeeben, Abbendorf und Zethlingen . . . . . 196

#### Stadt Kalbe (Milde)

- 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtliche Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) . . . . . 196

#### Gemeinde Binde

- 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Binde. . . . . 196
- 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Binde . . . . . 197

#### Gemeinde Sachau

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sachau. . . . . 197

#### Gemeinde Sichau

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sichau . . . . . 197

#### Gemeinde Steinitz

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinitz . . . . . 197

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Solpker Wiesengraben vom 12.08.2010. . . . . 198
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Mahlsdorf IV . . . . . 198
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Schenkenhorst II. . . . . 199
- Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III. . . . . 199

#### Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung . . . . . 199

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

##### Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems):

- für die Versorgung der bergbaulichen Anlagen mit Elektrizität Sw 110, Ml 14, Sw 112, Sw 52, Wnks 110 und Riu 125 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen . . . . . 199
- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: Pes 4- Fst Pes, Pes 5- GSP Hnge, Sw 128- Fst Anf, Pes 216- Fst Pes, Pes 17- GSP Gii, Pes 250- GSP Nph, Pes 207- Fst Pes, Sw 16- GSP Hnge, Pes 186- GSP Hnge, Pes 7- Fst Pes, Pes 263- GSP Nph, GSP Hnge- Fst Pes, Pes 209- Fst Pes, 1. EG Fst Anf- Fst Böst, Pes 194- GSP Tyl und folgende Lagerstättenwasserleitung einschließlich Nebenanlagen: 2. LSW Fst Rrb- Fst Hdb . . . . . 200
- für die folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: Wnks 111, Zli 53, FSA 26, FSA 28, FSA 33 ,FSA34, FSA35, FSA 57, FSA58, FSA63, FSA 65, FSA 66, FSA 67, FSA 68, FSA 71, Brauchwasserleitung Zentralstation Steinitz einschließlich Nebenanlagen . . . . . 200

##### Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, Berlin:

- für die Soleleitung einschließlich Nebenanlagen: OTA Dah – Pes 180, Brauchwasserleitung einschließlich Nebenanlagen: Fst Pes – Fst Anf, E- Kabel einschließlich Nebenanlagen: Pes 191, Pes 197, Pes 210 . . . . . 201

##### Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt:

- für das Fernwärmeversorgungsnetz Salzwedel . . . . . 201

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Landrat

## Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Winkelstedt

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Winkelstedt vom 20.07.2010 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Faulenhorst und Winkelstedt/Wustrewe verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 22.07.2010

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2010

### Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung LSA in Verbindung mit § 92 GO LSA in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag mit Beschluss vom 19. 04. 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 95.626.856 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 97.590.953 Euro
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 92.840.801 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 92.875.148 Euro
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.913.333 Euro
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.903.808 Euro
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 16.366.800 Euro
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 19.126.800 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:  
43,30 v.H. der Steuerkraftzahlen  
43,30 v.H. der Allg. Zuweisungen

#### § 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

#### § 7

Im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 GO LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/ Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.

Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

#### § 8

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Altmarkkreis Salzwedel, den 26. Juli 2010

Ziche  
Landrat

(Siegel)

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die unter Ziffer 3 der Verfügung vom 21. Juli 2010 (Az: 305.4.3-10402-10-SAW-HH-2) getroffene Anordnung hinsichtlich einer durch den Landrat verfügten Haushaltssperre zur Entlastung des Haushaltes 2010 um mindestens 600 TEuro ist erfüllt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom **26. August 2010 bis zum 03. September 2010** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kämmereiamt, Zimmer 210, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 29. Juli 2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ für das Wirtschaftsjahr 2010

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Erfolgsplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 825.350,00 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 825.350,00 Euro
2. im Vermögensplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einnahmen auf 96.000,00 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Ausgaben auf 96.000,00 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Salzwedel, den 28.07.2010

Ziche  
Landrat

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vollständige Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht liegt gemäß § 15 Abs. 3 EigbG LSA vom 26.08.2009 bis 03.09.2010 zur Einsichtnahme im Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel, Bahnhofstr. 6, Zimmer 207 öffentlich aus.

Salzwedel, den 28.07.2010

Ziche  
Landrat

(Siegel)

Altmarkkreis Salzwedel

## Landtagswahl 2011 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

### Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis Nr. 1 (Salzwedel) und für den Wahlkreis Nr. 2 (Gardelegen-Klötze) zur Landtagswahl am 20. März 2011 bekannt.

Der Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

### Kreiswahlleiter

als Vorsitzender des Kreiswahlausschusses: Eckhard Gnodtke  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

### Stellvertreter:

Hans Thiele  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

### Beisitzerinnen/Beisitzer:

Doris Balsat  
Schillerstraße 34  
29410 Salzwedel

Peter Fernitz  
Lange Straße 41  
29410 Salzwedel/OT Sienau

Michael Rieke  
Dorfstraße 10  
39624 Kakerbeck

Kay Grahmann  
Am Petersberg 2  
39624 Kalbe/Milde

Hans-Jürgen Ostermann  
Uelzener Straße 39  
29410 Salzwedel

Walter Hopf  
Am Eichengrund 16  
29416 Steinitz

### Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

Irene Liedtke  
Auf dem Hohen Felde 10 a  
29410 Salzwedel

Sandra Hietel  
Stendaler Straße 103  
39638 Gardelegen

Heinz Katzer  
Auf dem Hohen Felde 18  
29410 Salzwedel

Jutta Demitrowitz  
Westring 19  
29410 Salzwedel

Norbert Hundt  
Feldstraße 79  
29410 Salzwedel

Jens Müller  
Burgstraße 38  
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 02.08.2010

gez. Gnodtke

### Altmarkkreis Salzwedel Amt für ländliche Entwicklung

„Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung) im Altmarkkreis Salzwedel“

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung für folgende Grundstücke beantragt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße (Hektar)
Gieseritz	5	1/1	0,60
Wieblitz	1	29/1	1,10
Wieblitz	3	63/4	1,25
Jeeben	1	409/74	0,60
Jeeben	1	275/161	0,10
Abbendorf	20	8	0,17
Zethlingen	3	11/2	0,16

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von den Erstaufforstungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 12.08.2010

Im Auftrag

i.V. Wolff  
Prehm

Stadt Kalbe (Milde)

## 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 57 GO LSA vom 05. 10. 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie der Runderlasse des MI vom 17.12.2008, zuletzt geändert am 30.10.2009 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 22.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) § 1 Abs. 4 wird geändert:  
Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern, der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Stadt entsteht, wie folgt erstattet:  
a) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag, nach Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung erstattet.  
b) Selbstständigen, Hausfrauen und so weiter wird höchstens ein Betrag von 11,00 Euro je Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als 21,00 Euro je Sitzung gezahlt.

(2) § 1 Abs. 5 entfällt

### § 2

(1) § 3 Abs. 2 entfällt

(2) § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert  
- Ortschaftsrat Packebusch 10,00 Euro

### § 3

§ 5 wird um die Absätze 3 und 4 erweitert:

(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.  
(4) Im Falle der Verhinderung einer der in § 5 Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Zuvertretenden gewährt werden. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

### § 4

(1) § 7 Abs. 1 lautet wie folgt:  
Die monatlichen Aufwandspauschalen nach §§ 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung werden jeweils für den vollen Monat im Voraus bezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) § 7 Abs. 3 lautet wie folgt:  
Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 2 und § 4 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. gezahlt.

(3) § 7 wird um die Absätze 4 und 5 erweitert:  
(4) Das Reinigungsgeld nach § 5 Abs. 2 wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. gezahlt.  
(5) Reise- und Fahrtkosten werden nach Vorliegen der nötigen Unterlagen gezahlt. Die Belege sind spätestens 3 Monaten nach erfolgter Dienstfahrt oder -reise vorzulegen.

### § 5

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 22.07.2010

gez. Ruth  
Bürgermeister

### Gemeinde Binde

## 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Binde

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Binde beschlossen:

### Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

#### § 10 Einteilung der Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Binde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

2. Die Gräber für Erdbestattungen werden eingeteilt in  
a) Reihengräber (Einzelgräber)  
b) Familiengräber (Doppelgräber)

3. Die Gräber für Feuerbestattungen werden eingeteilt in
- Urnen-Einzelgräber
  - Urnen-Doppelgräber
  - Urneneinzelgräber auf der Fläche „Grüne Wiese“

4. Urnen können auf einer vorhandenen Grabstätte des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen gegen die festgesetzte Gebühr beigesetzt werden, so ist für jede weitere Urne die jeweilige Gebühr zu entrichten.  
Urnengräber entsprechend § 10 Abs. 3 a - c dieser Satzung werden der Reihe nach angelegt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Binde, 23. Dezember 2009

gez. Gabriel  
Bürgermeister

## Gemeinde Binde

### 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Binde

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Binde beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Absatz I wird mit dem Punkt 5 ergänzt:

5. Bestattung einer Urne auf der Fläche „Grüne Wiese“: 250,00 Euro

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Binde, 23. Dezember 2009

gez. Gabriel  
Bürgermeister

## Gemeinde Sachau

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sachau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sachau am 21.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beiträge

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz vom Unterhaltungsverband

„Obere Ohre“ beträgt für das Jahr 2010 **7,98 Euro/Hektar**.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am: Sachau, den 21.07.2010

gez. M e w e s  
Bürgermeisterin

Siegel

## Gemeinde Sichau

### 1. Satzung

#### zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sichau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sichau am 15.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beiträge

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz beträgt vom Unterhaltungsverband

„Obere Ohre“ für das Jahr 2010 **7,98 Euro/Hektar** und  
„Milde Biese“ für das Jahr 2010 **7,41 Euro/Hektar**.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am: Sichau, den 15.07.2010

gez. Bierstedt  
Bürgermeister

Siegel

## Gemeinde Steinitz

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinitz in seiner Sitzung am 03.06.2010 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinitz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Steinitz vom 07.02.2000 wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1. Buchstabe a) wird neu formuliert:  
"a) bei überplanmäßigen Ausgaben bis 2.500,00 Euro im Einzelfall,"

1.2. Buchstabe b) wird wie folgt geändert:  
Der Geldbetrag "5.000,00 DM" wird durch den Geldbetrag "2.500,00 Euro" ersetzt.

2. Paragraph 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
2.1. In Buchstabe a) wird der Geldbetrag "1.000,00 DM " durch den Geldbetrag "5.000,00 Euro" ersetzt.  
2.2. In Buchstabe b) wird der Geldbetrag "1.000,00 DM " durch den Geldbetrag "5.000,00 Euro" ersetzt.  
2.3. In Buchstabe c) wird der Geldbetrag "1.000,00 DM " durch den Geldbetrag "5.000,00 Euro" ersetzt.  
2.4. In Buchstabe d) wird der Geldbetrag "1.000,00 DM " durch den Geldbetrag "5.000,00 Euro" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinitz, den 06.07.2010

gez. Schuhl  
Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA erfolgte am 05.07.2010 unter dem Aktenzeichen 72.2.2- 1510.510.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel**

Salzwedel, den 12.08.2010

Buchenallee 3  
29410 Salzwedel

Vereinfachte Flurbereinigung  
Solpker Wiesengraben  
Verf.-Nr. SAW 6.001

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Vorläufige Besitzeinweisung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Solpker Wiesengraben, Altmarkkreis Salzwedel, wird gemäß § 65 Abs. 2 Satz 4 des FlurbG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum

**01.10.2010 - 0.00 Uhr**

angeordnet. Die Eigentümer der zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthalten, liegen vom

**30.08.2010 bis zum 14.09.2010**

in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Außenstelle Mieste,  
Wilhelmstraße 16a, 39649 Mieste

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,  
Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Am Montag, dem **13.09.2010**, und am Dienstag, dem **14.09.2010**, wird die neue Feldeinteilung den Beteiligten in der Zeit von

**9.00 bis 19.00 Uhr**  
im Versammlungsraum der Gemeinde Mieste  
Wilhelmstraße 16a, 39649 Mieste

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

#### Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mir diesen einverstanden erklärt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dient der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Ein wichtiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) in Teilen des Naturparks Drömling wird durch die vorläufige Besitzeinweisung frühzeitig erreicht. Durch Naturschutzmaßnahmen beauftragte Flächen, besonders in der Schutzzone II (Nässezone) gemäß Naturschutzgebietsverordnung „Ohre-Drömling“, werden in den Besitz der öffentlichen Hand überführt. Dadurch werden weitere Naturschutzmaßnahmen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen (temporäre Wiedervernässungen) kurzfristig ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken. Private Eigentümer erhalten eine wertgleiche Landabfindung ohne störende Nutzungsbeschränkungen ausgewiesen.

#### Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzeinweisung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig

die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen zu berücksichtigen sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Standort Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Standort Stendal, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

Texdorf

Dienstsiegel

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3  
29410 Hansestadt Salzwedel

#### Bodenordnungsverfahren Mahlsdorf IV

Verf.-Nr. SAW 2.080

## Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Mahlsdorf IV

Gemarkung: Mahlsdorf; Gemeinde: Hansestadt Salzwedel; Verf.-Nr.: SAW 2.080

wird auf Grund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden sollen, sind erledigt.

## Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, bzw. beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hansestadt Salzwedel, den 30.07.2010

Schulze-Fölsch

Dienstiegel

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3  
29410 Hansestadt Salzwedel

## Bodenordnungsverfahren Schenkenhorst II Verf.-Nr. SAW 2.059

### Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Schenkenhorst II

Gemarkung: Schenkenhorst; Gemeinde: Stadt Gardelegen; Verf.-Nr.: SAW 2.059

wird auf Grund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden sollen, sind erledigt.

## Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, bzw. beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hansestadt Salzwedel, den 03.08.2010

Schulze-Fölsch

Dienstiegel

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3  
29410 Hansestadt Salzwedel

## Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III Verf.-Nr. SAW 2.088

### Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III

In dem **Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III, Verf.-Nr. SAW 2.088** erfolgt die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes.

Der Bodenordnungsplan liegt dazu von

**Donnerstag, den 26.08.2010, bis Mittwoch, den 08.09.2010,  
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,  
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel,  
Zimmer 140,**

während der Dienststunden bzw. nach Anmeldung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in einem Anhörungstermin vorgebracht werden (Ausschlussstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG).

Der Anhörungstermin findet statt am

**Donnerstag, den 09.09.2010, um 10.00 Uhr  
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,  
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel,  
Zimmer 142.**

Nach §§ 114 und 134 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, angenommen wird, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Alt-

mark bereit.

**Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit der für sie vorgesehenen Abfindung und mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind, nicht zu diesem Termin erscheinen brauchen.**

Hansestadt Salzwedel, den 12. 08.2010

Im Auftrag

Schulze-Fölsch

Dienstiegel

## ZWECKVERBAND

### Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:  
Balmhofstraße 32  
39646 Oebisfelde  
Tel.: 039002 - 983 10  
Fax: 039002 - 983 11  
zv-droemling@t-online.de  
Internet:  
www.droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 1. September 2010 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 30. Juni 2010
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Programm der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe
6. Beschluss 3-1/20 10: 1. Nachtragshaushalt 2010
7. Beantwortung von Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

8. Beschluss 3-2/20 10: Vergabe von Bauleistungen für die Projektmaßnahme "Halboffene Weidelandschaft Röwitz"
9. Beschluss 3-3/2010: Vergabe von Bauleistungen für die Projektmaßnahme "Errichtung von 2 Beobachtungstürmen und 1 Beobachtungsplattform"
10. Beschluss 3-4/2010: Grundstückskauf mit Immobilie in Zone II des NSG "OhreDrömling" (Teilbereich 8 - Rätzlinger Drömling)

#### ab ca. 13.00 Uhr

11. Besichtigung von laufenden Maßnahmen im Naturschutzgroßprojekt

Oebisfelde, d. 12.08.2010

Folkens

Vorsitzender

der Verbandsversammlung

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ, E & P DEUTSCHLAND GMBH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Versorgung der bergbaulichen Anlagen mit Elektrizität Sw 110, MI 14, Sw 112, Sw 52, Wnks 110 und Riu 125 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Chüttlitz	1
Jeeben	4
Seebenau	2, 12
Salzwedel	34
Kakerbeck	2
Pretzier	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 25.08.2010 bis zum 22.09.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: Pes 4- Fst Pes, Pes 5- GSP Hnge, Sw 128- Fst Anf, Pes 216- Fst Pes, Pes 17- GSP Gü, Pes 250- GSP Nph, Pes 207- Fst Pes, Sw 16- GSP Hnge, Pes 186- GSP Hnge, Pes 7- Fst Pes, Pes 263- GSP Nph, GSP Hnge- Fst Pes, Pes 209- Fst Pes, 1. EG Fst Anf- Fst Böst, Pes 194- GSP Tyl und folgende Lagerstättenwasserleitung einschließlich Nebenanlagen: 2. LSW Fst Rrb- Fst Hdb**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wistedt	1, 2, 3, 5, 7, 8
Osterwohle	4
Andorf	1, 2, 3, 4
Gieseritz	1, 2, 5
Tylsen	1, 4
Langenapel	1, 2
Henningen	1, 3
Eversdorf	2
Gerstedt	1, 2, 4
Salzwedel	79
Wieblitz	1
Rohrberg	2, 5, 8
Beetzendorf	3
Püggen	1, 2
Heidberg	1, 2, 8

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau vom 25.08.2010 bis 22.09.2010 in Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Nündel

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen:**

**- Wnks 111, Zli 53, FSA 26, FSA 28, FSA 33, FSA34, FSA35, FSA 57, FSA58, FSA63, FSA 65, FSA 66, FSA 67, FSA 68, FSA 71**

**Brauchwasserleitung Zentralstation Steinitz einschließlich Nebenanlagen** gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Leitungen, Gemarkungen und Flure betroffen:

Kabel/Leitung	Gemarkung	Flur
Zentralstation Steinitz	Salzwedel	79, 80
	Steinitz	5
Wnks 111	Winkelstedt	1
Zli 53	Recklingen	3
FSA 26	Recklingen	2
	Winterfeld	1, 11
FSA 28	Cheinitz	2
FSA 33	Ritze	2
FSA 34	Chüden	3
	Ritze	3
FSA 35	Gerstedt	2
FSA 57	Kakerbeck	3
	Winkelstedt	1
FSA 58	Faulenhorst	5
FSA 63	Pretzier	1, 2
FSA 65	Siedentramm	1
	Bandau	6
FSA 66	Bandau	7
FSA 67	Hohentramm	6
FSA 68	Rohrberg	3, 6
	Püggen	1
FSA 71	Brietz	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 25.08.2010 bis 22.09.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Morgenstern

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, 10117 Berlin**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Soleleitung einschließlich Nebenanlagen: OTA Dah – Pes 180**  
**Brauchwasserleitung einschließlich Nebenanlagen: Fst Pes – Fst Anf**  
**E- Kabel einschließlich Nebenanlagen: Pes 191, Pes 197, Pes 210**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wiershorst	1, 3, 4
Hilmsen	3
Wistedt	3, 5
Osterwohle	6, 7
Gerstedt	1, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 25.08.2010 bis 22.09.2010 in Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Nündel

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

#### Fernwärmeversorgungsnetz Salzwedel

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	34

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 25.08.2010 bis zum 22.09.2010 im Raum C 3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Orlik

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61